



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sarnen, 19. Oktober 2020

OWSTK. 3886

Konsultation/informelle Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 unterbreiten Sie uns den Entwurf zur geplanten Änderung der Covid-19-Verordnung ALV zur Stellungnahme bis 21. Oktober 2020. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19 Verordnung ALV soll die Anspruchserweiterung für Mitarbeitende auf Abruf umgesetzt werden. Namentlich sollen Art. 8f, wie er zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 gültig gewesen war mit kleineren Präzisierungen sowie Art. 9 Abs. 5 und 6, welche die Geltungsdauer von Art. 8f regeln, in die genannte Verordnung aufgenommen und rückwirkend per 1. September 2020 in Kraft gesetzt werden, mit einer Geltungsdauer bis 30. Juni 2021.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Massnahme dazu beitragen wird, die negativen Auswirkungen der Epidemiebekämpfung zu dämpfen. Mit der Möglichkeit der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende auf Abruf weiterhin abrechnen zu dürfen, werden insbesondere in Branchen, in welchen diese Form von Arbeitsverhältnis gängig und verbreitet ist, Arbeitsplätze gesichert und damit ein Anstieg der Arbeitslosigkeit vermieden. Dies ist angesichts der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen grundsätzlich zu begrüssen.

Gemäss Bericht wird die geplante Änderung sodann zu keinen personellen und finanziellen Mehrbelastungen für die Kanton führen. So werde die vorgesehene Massnahme zwar Auswirkungen auf den Vollzug zeitigen, aber dank entsprechender technischer und organisatorischer Massnahmen zu keiner Mehrbelastung der Vollzugsstellen führen. Ferner lässt der erläuternde Bericht darauf schliessen, dass die geschätzten Zusatzkosten von rund 157 Millionen Franken ausschliesslich zu Lasten des

Bundeshaushaltes gehen (entweder im Rahmen einer allfälligen weiteren ausserordentlichen Zusatzfinanzierung durch den Bund für 2021 oder zu Lasten des Fonds der ALV).

Unter dem Vorbehalt, dass dem Kanton Obwalden mit der vorgesehenen Änderung der Covid-19 Verordnung ALV tatsächlich keine personellen und finanziellen Mehrbelastungen entstehen werden, wird gegen die geplante Änderung kein Einwand erhoben.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- tcjd@seco.admin.ch (Word- und PDF-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei